

Stand: 15.04.2019

Satzung

DPB Datenmanagement zur Prozessoptimierung für Bauprodukte im Groß- und Einzelhandel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „DPB Datenmanagement zur Prozessoptimierung für Bauprodukte im Groß- und Einzelhandel“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen derjenigen, die im Baustoff-Fachhandel und im baustoffnahen Einzelhandel (z.B. Baumärkte) tätig sind, hinsichtlich des Datenmanagements zur Prozessoptimierung und Verbesserung der Effizienz im Baustoff-Fachhandel und im baustoffnahen Einzelhandel.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung und Verbreitung des Branchenstandards bei den Akteuren in der Baustoffindustrie, im Baustoff-Fachhandel und im baustoffnahen Einzelhandel sowie in den Verbänden der Baubranche;
 - die Erstellung eines Artikelstammdatenstandards (Formate und Übertragungsarten) unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten von der Industrie, über den Handel bis zum Endverwender;
 - die Unterstützung des Baustoff-Fachhandels bei der Überprüfung der Artikelstammdatenanforderungen hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben;
 - die kontinuierliche Analyse der Lieferprozesse hinsichtlich der Artikelstammdaten, um Möglichkeiten der Effektivitätssteigerungen bei der Warenabwicklung zu ermitteln, und die Förderung von deren Umsetzung;
 - die Erstellung und Verbreitung eines Klassifikationsmodells als Grundlage für produktbezogene Ausschreibungen;
 - die Unterstützung insbesondere der Baustoffindustrie, des Baustoff-Fachhandels und des baustoffnahen Einzelhandels beim Ausbau von Electronic Data Interchange (EDI) Prozessen.
- (3) Der Verein ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern.
- (4) Der Zweck des Vereins ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Große Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften werden, die im Bereich des Baustofffachhandels als Groß- oder Einzelhändler tätig sind und einen durchschnittlichen Jahresumsatz mit Baustoffen von mindestens 1,0 Milliarden Euro pro Jahr erzielen.
- (2) Kleinere Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften werden, die im Bereich des Baustofffachhandels als Groß- oder Einzelhändler tätig sind und einen durchschnittlichen Jahresumsatz mit Baustoffen von unter 1,0 Milliarden Euro pro Jahr erzielen.
- (3) Verbandsmitglieder können Verbände aus dem Bereich des Baustofffachhandels oder der herstellenden Baustoffindustrie werden, die die Interessen der jeweiligen Verbandsmitglieder in dem Verein vertreten.
- (4) Fördermitglieder können Hersteller im Bereich der Baustoffe werden, die Gewähr für eine Förderung der Vereinsinteressen bieten.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft als Großes Mitglied, Kleineres Mitglied, Verbandsmitglied oder Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag soll den Namen / die Firma und den Sitz des Antragstellers sowie die vertretungsberechtigten Personen enthalten. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand diskriminierungsfrei durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt;
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Auflösung des Mitglieds;
 - d. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens einem Monat den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht entrichtet hat oder
 - b. in gröblicher Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder den Verein geschädigt hat oder

- c. in seiner Person, sofern es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft handelt, ein Kontrollwechsel eintritt; ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder auf sonstige Weise mehr als 50 % der Stimmrechte auf sich vereinigen oder
- d. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein durch den Vorstand bekannt zu machen. Mit dessen Zugang endet die Mitgliedschaft des Mitglieds.

- (8) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres an ein Vorstandsmitglied zu erklären.
- (9) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen den Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen rückständigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Beiträge der Großen Mitglieder, der Kleineren Mitglieder, der Verbandsmitglieder bzw. der Fördermitglieder sowie deren Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge können für die verschiedenen Mitgliedergruppen unterschiedlich ausgestaltet bzw. keine Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen können in der Beitragsordnung Aufnahmegebühren und Umlagen eingeführt werden.
- (3) Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Beitragsordnung zu Mitgliedsbeiträgen und / oder Umlagen darf erst zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der nach dem nächstmöglichen Austrittszeitpunkt gemäß § 3 Abs. (5) liegt, sofern nicht alle Mitglieder, die zur Zahlung des beschlossenen geänderten Mitgliedsbeitrags bzw. zur Zahlung der beschlossenen Umlage verpflichtet sind, der Änderung der Beitragsordnung zugestimmt haben. Die Umlage darf einen Betrag von EUR 50.000,00 pro Jahr nicht überschreiten.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder und Nichtmitglieder Spenden leisten. Eine nachträgliche Verrechnung von Spenden mit Beitragszahlungen ist unzulässig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer (soweit gewählt),
- d) der Beirat (soweit gewählt).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Große Mitglied und jedes Kleinere Mitglied eine Stimme. Große Mitglieder und Kleinere Mitglieder werden gemeinsam auch „Stimmberechtigte Mitglieder“ genannt. Verbands- und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sofern und soweit diese nicht nach § 10 bestellt werden;
 - d) Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Beirates;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates,
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die von den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst.
- (6) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per Telefax oder per Email ohne förmliche Mitgliederversammlung durch Einzelstimmen gefasst werden, wenn zumindest zwei Drittel der Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Der Vorstand formuliert in diesem Fall den Beschlussantrag. Er ist berechtigt, den Mitgliedern für die Abgabe der Einzelstimmen eine Frist zu setzen. In der Aufforderung zur Stimmabgabe hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind. Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten finden auch bei dieser Art der Beschlussfassung Anwendung, wobei bei der Berechnung der Stimmenmehrheit jedoch von den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auszugehen ist. Der Vorstand hat den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung formlos bekannt zu geben.

§ 7 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können abgesehen von Wahlvorschlägen keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt haben.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Stimmberechtigtes Mitglied ein anderes Stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher, Stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. § 8 gilt entsprechend. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Zur Genehmigung des Haushaltsplanes, zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Stimmberechtigten Mitglieder

beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Mitglieder sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits des Vereins mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Dasselbe gilt, wenn die Beschlussfassung Organmitglieder eines Vereinsmitglieds betrifft.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis acht Vorstandsmitgliedern. Bei drei Vorstandsmitgliedern besteht der Vorstand aus:
 - dem Vorsitzenden des Vereins,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
 - dem Schatzmeister des Vereins.
- (2) Das Vereinsmitglied Bauvista GmbH & Co. KG ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (3) Das Vereinsmitglied EUROBAUSTOFF Handelsgesellschaft mbH & Co. KG ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (4) Das Vereinsmitglied Hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (5) Das Vereinsmitglied Zentraleinkauf Baubedarf GmbH & Co. KG ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (6) Vorstandsmitglieder des Vereins gemäß vorstehender Abs. (2) bis (5) können nur Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen von Mitgliedern bzw. Geschäftsführer oder Prokuristen von persönlich haftenden Gesellschaftern von Mitgliedern werden. Sie verlieren ihr Mandat, sofern diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

- (7) Das Vereinsmitglied Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu bestellen. Vorstehender Abs. (6) findet auf dieses Bestellungsrecht keine Anwendung.
- (8) Die gemäß vorstehender Abs. (2) bis (5) und (7) bestellten Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Vereinsmitglied, das das jeweilige Vorstandsmitglied bestellt hat, ist jederzeit berechtigt, das jeweilige Vorstandsmitglied abzurufen und ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (10) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder; Führung der Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einem besonderen Vertreter übertragen sind;
 - f. Wahl und Abberufung des Geschäftsführers.
 - g. Beschlussfassung über eine Datenschutzordnung;
 - h. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen für den Vorstand und / oder den Beirat.
- (11) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihr Amt endet jeweils am 31. März des vierten Kalenderjahres nach ihrer Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder macht ein Vereinsmitglied von seinem Sonderrecht zur Bestellung eines Vorstandsmitglieds innerhalb von drei Monaten, nachdem das Amt eines Vorstandsmitglieds geendet hat, keinen Gebrauch, so wählt die nächste Mitgliederversammlung im Falle gewählter Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer bzw. im Falle der Nichtausübung eines Sonderrechts für die Amtsdauer von vier Jahren einen Nachfolger. Bis zu diesem Zeitpunkt vertreten sich nach Beschluss des Vorstandes die Vorstandsmitglieder untereinander. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Innere Ordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht dieser Vertrag eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail ist zulässig, wenn 60 % der Mitglieder des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes sowie über die nicht in der Sitzung gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden hat.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen, der den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt und die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 12 Abs. (6) kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte näher bestimmen.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der aus mindestens 3 und höchstens 8 Beiratsmitgliedern besteht.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Fördermitglied ist berechtigt, eine Person als Beiratsmitglied vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 für den Beirat entsprechend.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Compliance

- (1) Der Verein bekennt sich zur Einhaltung der anwendbaren Rechtsnormen. Dieses umfasst insbesondere kartellrechtliche Vorschriften. In Gremien oder sonstigen Treffen dürfen die Teilnehmer keine wettbewerblich sensitiven Daten und Informationen austauschen oder sich über Themen abstimmen, wenn dadurch das Kartellrecht und der so genannte Geheimwettbewerb verletzt würden.
- (2) Bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 wird sichergestellt, dass die kartellrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Frankfurt am Main, 15. April 2019

Johannes Häringslack
Bauvista GmbH & Co. KG

Michael Hölker
Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V.

Dr. Eckard Kern und Hartmut Möller
EUROBAUSTOFF Handelsgesellschaft mbH & Co. KG

Stefan Thurn
Gesprächskreis Baustoffindustrie/Bundesverband
Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V.

Jan Buck-Emden und Hartmut Goldboom
Hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG

Jürgen Engels
WIR für Ausbau und Trockenbau e.V.

Antonius Trachternach
Zentraleinkauf Baubedarf GmbH & Co. KG